

83. 1. Sind unter „Stiftungen“ stets nur rechtsfähige Stiftungen im Sinne der §§ 80 flg. BGB. zu verstehen? Insbesondere dann, wenn es sich um Zuwendungen an Kirchengemeinden oder andere öffentlichrechtliche Korporationen handelt?

2. Sind Hypothekeneintragungen, die zufolge solcher Zuwendungen vor Erteilung der vorgeschriebenen königlichen Genehmigung im Grundbuche vorgenommen werden, nichtig und auf Verlangen zu löschen?

BGB. §§ 80 flg., 894, 1113 Abs. 2.

EG. z. BGB. Art. 86.

Preuß. AB. Art. 6 § 1.

Preuß. AN. II, 6 §§ 73 flg., 193 flg.

Preuß. Gesetz über die Vermögensverwaltung in katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 (GS. S. 241) § 3 Nr. 4.

V. Zivilsenat. Ur. v. 24. Juni 1916 i. S. Graf W. (Rl.) w. kathol. Pfarrgemeinde B. (Bekl.). Rep. V. 137/16.

I. Landgericht Kachen.

II. Oberlandesgericht Cöln.

In einem von dem Notar P. am 5. April 1911 unter Buziehung zweier Zeugen aufgenommenen Protokoll erklärte die verwitwete Freifrau von B. geb. Gräfin G., Rittergutsbesitzerin auf Haus D., sie hätte zum Besten der Armen, Kranken und Kinder der Pfarrei ein Kloster und eine Kleinkinderbewahranstalt errichtet, die von den Schwestern der armen Dienstmädchen Christi geleitet werde. „Sie setze, um deren Fortbestand für die Zukunft zu sichern, hiermit unter dem Namen W.-G.-sche Stiftung ein Kapital von 50 000 M mit nachfolgender Bestimmung aus.“ . . . Es folgen dann Bestimmungen über die Zinsverwendung durch die Schwestern und in betreff des Kapitals heißt es weiter: „Das Kapital samt Zinsen und deren Fälligkeit soll zur Sicherheit der Zweckbestimmung als Hypothek für die katholische Pfarrgemeinde auf Haus D. eingetragen werden. Sollte die Niederlassung der Schwestern aus irgend einem Grunde aufgehoben werden, so lege ich dem Besitzer von D. auf, die Zinsen des Kapitals im Sinne der Stiftung zu verwenden, damit die hiesige Pfarrei stets den Vorteil derselben genießt.“ . . .

In einem eigenhändigen Testament vom 20. dess. Mon. setzte die Freifrau von B. den Kläger zu ihrem alleinigen Erben ein und sprach die bestimmte Hoffnung aus, daß er den ihm auferlegten Verpflichtungen und Legaten treu nachkommen werde. Insbesondere legte sie ihm die Wohlfahrt ihres im Dorf gegründeten Absterchens ans Herz, zu dessen Unterhalt sie eine notarielle Stiftung gemacht habe, mit den in der Stiftungsurkunde einzeln benannten Zweckbestimmungen. Der Besitzer von D. müsse das Kapital von 50 000 M mit 4% verzinsen und die Zinsen den Schwestern, wie in der Stiftung stehe, auszahlen.

Nach dem am 14. Oktober 1911 eingetretenen Tode der Freifrau von B. wurden beide Urkunden am 5. und 20. April 1911 vom Amtsgericht in Aldenhoven als letztwillige Verfügungen behandelt und eröffnet. Der Kläger nahm die Erbschaft an und bewilligte unter Bezugnahme auf die Bestimmungen „der beiden Testamente“ in einer von dem Notar P. aufgenommenen Urkunde vom 18. Mai 1912 zur Sicherheit aller Zinsenansprüche die Eintragung einer Sicherungshypothek von 50 000 M aus dem notariellen Testamente

vom 5. April 1911 zugunsten der Beklagten. Er verpflichtete sich zur Verzinsung mit 4% vom 1. Januar 1912 ab und unterwarf sich der sofortigen Zwangsvollstreckung. Die Sicherungshypothek wurde eingetragen, der Kläger zahlte dann aber die Zinsen nicht. Als die Beklagte auf Grund einer vom Notar B. ihr erteilten vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde vom 13. Mai 1912 die Zwangsversteigerung einleiten ließ, erhob er Klage mit dem Antrage: 1. auf Unterlassung der Zwangsvollstreckung aus der vollstreckbaren Ausfertigung, insbesondere der Betreibung der Zwangsversteigerung, 2. auf Löschung der Sicherungshypothek von 50000 M nebst Berechten. Er machte geltend, es fehle an den Voraussetzungen einer rechtsfähigen Stiftung im Sinne der §§ 80 flg. BGB., namentlich an der Bestellung eines Vorstandes und an der staatlichen Genehmigung. Auch als letztwillige Zuwendung lasse sich die Bestimmung der Erblasserin nicht aufrecht erhalten, weil kein Vermächtnisnehmer vorhanden sei. Das Kloster sei nicht rechtsfähig, die Beklagte habe ebenfalls kein Recht erlangt, da die Wirksamkeit der Zuwendung nach Art. 86 GG. 3. BGB. und Art. 6 § 1 AG. von der Genehmigung des Königs abhängige und diese nicht erteilt sei. Die Beklagte wendet ein, um eine rechtsfähige Stiftung im Sinne der §§ 80 flg. BGB. handle es sich nicht, sondern um eine letztwillige Zuwendung, die mit einer Auflage belastet sei. Wegen dieser Zweckbestimmung bedürfe es der königlichen Genehmigung nicht, im übrigen sei diese von dem Testamentsvollstrecker nachgesucht, bisher allerdings nicht erteilt worden.

Das Landgericht gab dem ersten Klageantrage statt und wies den zweiten ab. Die Berufung des Klägers und seine Revision sind zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht hat ebenso wie das Landgericht angenommen, daß eine rechtsfähige Stiftung im Sinne der §§ 80 flg. BGB. nicht in Frage komme. Vielmehr handle es sich, man möge die notarielle Urkunde vom 5. April 1911 als ein Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen ansehen, nach dem im Testament vom 20. April 1911 klar zum Ausdruck gekommenen Willen der Erblasserin um eine Zuwendung an die beklagte Pfarrgemeinde, die durch die Bezugnahme auf die Stiftungsurkunde vom 5. April 1911 zum „Vermächtnis geworden“ sei. Das Vermächtnis sei ähnlich dem in

§ 2072 BGB. gedachten Armen-Vermächtnis belastet mit einer Auflage, die durchaus im Rahmen der Aufgaben und im Zweckgebiet einer Kirchengemeinde liege. Freilich bedürfe es zur Wirksamkeit der Zuwendung nach Art. 86 EG., Art. 6 § 1 AG. z. BGB. der Genehmigung des Königs, und da diese noch ausstehe, seien Zwangsvollstreckungsmaßregeln unzulässig gewesen, die Eintragung der vom Kläger selbst bewilligten Sicherungshypothek aber müsse, auch bei materieller Prüfung, wie sie im Gegensatz zum Grundbuchrichter dem Prozeßrichter obliege, nach § 1113 Abs. 2 BGB. solange als rechtswirksam aufrecht erhalten werden, als nicht die Verjagung der königlichen Genehmigung, der die Bedeutung des Eintritts einer auflösenden Bedingung zukomme (Johow Jahrb. Bd. 31 S. A. 61, Bd. 40 S. A. 82), die Wirksamkeit mit rückwirkender Kraft wieder aufhebe (Art. 86 EG., § 2043 BGB.).

Die von der Revision hiergegen erhobenen Angriffe sind nicht stichhaltig. Bei der von der Revision erneut zur Sprache gebrachten Frage, ob in der Tat ein Vermächtnis zugunsten der Beklagten und nicht vielmehr die Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung im Sinne der §§ 80 ff. BGB. von der Erblasserin gewollt gewesen sei, handelt es sich um eine Auslegungsfrage, deren Beantwortung durch den Berufungsrichter einen Rechtsverstoß nicht erkennen läßt. Seine Annahme ist um so unbedenklicher, als die Eintragung einer Sicherungshypothek für die Beklagte, und nicht für jene angeblich in Aussicht genommene Stiftung, in der Urkunde vom 5. April 1911 ausdrücklich angeordnet war. Daß diese Urkunde, wie die Revision meint, „zweifelsfrei“ als Stiftung unter Lebenden aufzufassen sei, ist nicht anzuerkennen. Die Urkunde stellt sich, wenn auch die Ordnungsvorschrift des § 2246 BGB. über die Siegelung und besondere amtliche Verwahrung nicht beobachtet zu sein scheint, nach Form und Inhalt als letztwillige Anordnung dar und ist als solche nicht bloß vom Amtsgerichte, sondern (nach der späteren Urkunde vom 13. Mai 1912) auch vom beurkundeten Notar und vom Kläger selbst betrachtet und behandelt worden. Im übrigen kommt es darauf ebensowenig an wie auf den Gebrauch des Wortes „Stiftung“ und „Stiftungsurkunde“. Denn es ist nicht richtig, daß unter einer „Stiftung“, selbst wenn sie Gegenstand eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden ist, stets nur eine „rechtsfähige“ Stiftung im Sinne der §§ 80 ff. BGB. verstanden werden kann. Eine solche Annahme würde weder dem gewöhnlichen, noch dem gesetzlichen

Sprachgebrauch entsprechen. Die §§ 80 flg. BGB. regeln nicht erschöpfend das ganze Gebiet der Stiftungen (vgl. KommProt. Bd. I S. 585 flg., Denkschr. zur Reichstagsvorl. §§ 77 flg.). Sie lassen nicht nur die Stiftungen des öffentlichen Rechtes (§ 89 BGB.), sondern auch alle diejenigen privatrechtlichen Zuwendungen außer Betracht, die zwar einem bestimmten Zwecke gewidmet sind, aber keine selbständige Natur und keine Rechtsfähigkeit besitzen. Auch diese unselbständigen Zuwendungen, die ebensogut auf einem Rechtsgeschäft unter Lebenden z. B. einer belasteten Schenkung) wie auf einer letztwilligen Anordnung beruhen können, werden herkömmlich und gesetzlich wenigstens insoweit, als sie andern juristischen Personen, namentlich öffentlichen Korporationen zufallen, unter dem vieldeutigen Ausdruck „Stiftungen“ mitbegriffen.

Vgl. §§ 73 flg., 193 flg. preuß. AR. Teil II Tit. 6; § 1 Nr. 2 des preuß. Ges. vom 23. Februar 1870; § 3 Nr. 4 des preuß. Ges. vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in lathol. Kirchengemeinden; Förster-Eccius, Preuß. Privatrecht Bd. 4 § 285 bei Anm. 5/7 u. bei I, 5; Pland, Vorbem. 4 vor § 80 BGB.; RGZ. Bd. 78 S. 5 flg., Bd. 19 S. 259/60, Gruchot Bd. 49 S. 387. Es würde also an der Sachlage nichts ändern, wenn man auch der Annahme des Berufungsrichters, daß die Zuwendung zum mindesten durch das Testament vom 20. April 1911 zu einer letztwilligen geworden sei, nicht beitreten, vielmehr annehmen wollte, es handle sich nach der Urkunde vom 5. April 1911 um eine schenkungsweise Zuwendung (Stiftung) unter Lebenden und es habe deren Rechtsnatur auch durch das Testament vom 20. April 1911 keine Änderung erlitten . . .

Die Zuwendung bedarf, wie die Vorderrichter nicht verkannt haben, nach Art. 86 GG., Art. 6 § 1 UG. z. BGB. ohne Zweifel der Genehmigung des Königs. Aus dem Umstande, daß diese Genehmigung bisher nicht erteilt wurde, ist jedoch nicht, wie die Revision im Gegensatz zur Annahme der Vorinstanzen von neuem geltend gemacht hat, die Nichtigkeit der Hypothekeneintragung und die Notwendigkeit ihrer Löschung (§ 894 BGB.) herzuleiten. Jene Vorschriften behandeln nichtgenehmigte Zuwendungen keineswegs so, als seien sie von vornherein nichtig, sondern machen nur ihre Wirksamkeit von der Erteilung der Genehmigung abhängig und schaffen so einen Schweben-

zustand, der dem von rechtsgeschäftlichen Bedingungen (§§ 158 flg. BGB.) ähnlich ist (conditio juris, Planck zu § 84 BGB. Anm. 3 a. E., zu Art. 86 GG. Anm. 3). Die Streitfrage, ob man dabei an eine aufschiebende Bedingung zu denken hat (Jur. Wochenschr. 1898 S. 639 Nr. 4) oder an eine auflösende (Gruchot Bd. 32 S. 1074, Johow Bd. 31 S. A. 61, Bd. 40 S. A. 32), kann hier ebenso dahingestellt bleiben, wie in den Fällen von RGZ. Bd. 75 S. 406 flg., Bd. 76 S. 385. Denn jedenfalls besteht während des Schwebezustandes ein Rechtsverhältnis, das nicht nur Feststellungsklagen (Jur. Wochenschr. 1898 S. 639 Nr. 4, RGZ. Bd. 75 S. 406), sondern auch die Eintragung von Hypotheken (§ 1113 Abs. 2 BGB.) ermöglicht. Vor der Entscheidung über die Genehmigung der Zuwendung kann daher Lösung der Hypothek nicht verlangt werden.“